

RS OGH 1981/12/9 3Ob62/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1981

Norm

ArbGerG §3

EO §83 Abs3

Deutsch-Österreichischer Vollstreckungsvertrag Art5 und 7

Rechtssatz

Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß eines im Ausland begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses eines Österreicherers mit oder ohne Wohnsitz in Österreich aus einer Beschäftigung eines Österreicherers im Ausland (hier: BRD) fallen nicht ausschließlich in die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes (Arbeitsgerichtes). Dem ausländischen Exekutionstitel kann nicht Anerkennung in Österreich mit der Begründung versagt werden, die betriebene Forderung hätte nach österreichischem Recht in Österreich eingeklagt werden müssen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 62/81
Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 62/81
Arb 10067

Schlagworte

Internationale Abkommen, Zweiseitige Abkommen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1960/105)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0002479

Dokumentnummer

JJR_19811209_OGH0002_0030OB00062_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at